



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts - Dezernat 7 – Köln.

Pakistan (Islamische Republik Pakistan)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. einen **Auszug aus dem Geburtsregister**, ausgestellt durch den zuständigen Administrator Union Council oder Secretary Union Council.
2. Eine **Bescheinigung über die Ehefähigkeit** und das Nichtbestehen von Ehehinderungsgründen und insbesondere des Familienstandes (**Certificate of capacity and no-objection to marry**).
3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand, abzugeben vor dem deutschen Standesamt.

Soweit Personen nach den Vorschriften der **Ahmadiyya-Religion** bereits eine Ehe geschlossen haben und wegen Zweifeln an deren Wirksamkeit für den deutschen Rechtsbereich einen Befreiungsantrag zur (erneuten) Eheschließung in Deutschland stellen, kann erst nach Abstimmung mit dem Standesamt festgelegt werden, welche Unterlagen neben dem Auszug aus dem Geburtsregister vorzulegen sind.

4. Soweit pakistanische Staatsangehörige in einer früheren Ehe in Pakistan verheiratet waren, ist die Auflösung dieser Ehe nachzuweisen:

a) beim Tod des Ehegatten:

durch einen legalisierten Auszug aus dem Sterberegister (vgl. auch Ziffer 1)

b) bei einer geschiedenen Ehe:

durch einen legalisierten Auszug aus dem Heirats- und Scheidungsregister (vgl. auch Ziffer 1).

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit für den pakistanischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Amtshilfeüberprüfung erforderlich, siehe Nr. 5.2 der allgemeinen Hinweise.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.